

Empfehlungen zur Zulassung von Trägern der Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ im Ausland

Eine Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Ausland nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) vom 16. Mai 2008 erfolgt im Sinne dieser Empfehlungen.

Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben gemäß § 10 Abs. 5 JFDG unberührt.

Die Zulassung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Ein Anspruch auf öffentliche Förderung kann aus dieser Zulassung nicht abgeleitet werden.

Ziel dieser Empfehlungen ist es, einen möglichst gleichmäßigen Mindeststandard bei der Trägerzulassung in den Bundesländern und für die Durchführung des FSJ oder FÖJ im Ausland gemäß dem JFDG zu erreichen.

I. Einleitung

Die Jugendfreiwilligendienste FSJ und FÖJ sind Bildungsjahre für junge Menschen nach der Vollzeitschulpflicht bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Denkmalpflege, Kultur, Sport und des Natur- und Umweltschutzes und der Nachhaltigen Entwicklung durchgeführt werden.

FSJ und FÖJ im Ausland fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihren Kompetenzen. Die Jugendbildungsjahre FSJ und FÖJ orientieren sich an den Konzepten des lebenslangen und ganzheitlichen Lernens. Sie sind informelle und nonformale Lernorte.

FSJ und FÖJ im Ausland sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so zu gestalten, dass die Freiwilligen

- verantwortungsvolles, soziales und ökologisches Handeln im Sinne des Gemeinwohls einüben,
- Einblicke in gesellschaftliche, soziale, ökologische, kulturelle, interkulturelle Zusammenhänge erhalten,
- eine Förderung ihres Engagements vor allem im sozialen, ökologischen, kulturellen und interkulturellen Bereich erfahren,
- die Vielfältigkeit sozialer bzw. ökologischer Berufe und deren wechselnde Anforderungen kennen lernen können,
- Kritik-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie globales Denken entwickeln können,
- ihre Persönlichkeit entfalten, eigene Wertvorstellungen überprüfen und Vorurteile abbauen können sowie soziales Verhalten lernen,

- Schlüsselqualifikationen und –kompetenzen für ihren weiteren Lebens- und Berufsweg erhalten.

Das FSJ im Ausland wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere der Wohlfahrtspflege, der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen (Einsatzstelle) geleistet mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

Das FÖJ im Ausland findet ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in entsprechenden Einrichtungen mit dem Ziel statt, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu stärken sowie das Umweltbewusstsein zu entwickeln, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Neben der praktischen Hilfstätigkeit in den Einsatzstellen werden die Freiwilligen im FSJ oder im FÖJ im Ausland durch die Träger für einen Dienst im Ausland vorbereitet, entsendet und betreut. Die pädagogische Begleitung erfolgt in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminare oder pädagogische Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle sowie die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit.

Der Träger gewährleistet die besonderen Anforderungen an die pädagogische Begleitung in den Einsatzstellen und ist Vermittler zwischen Freiwilligen und Einsatzstelle.

Freiwillige im FSJ oder im FÖJ im Ausland sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Obwohl das FSJ oder FÖJ keine Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse sind, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z.B. Jugendarbeitsschutz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.) der Bundesrepublik Deutschland.

II.

Allgemeine Beschreibung

1. Zweck und Gegenstand der Zulassung

Mit der Zulassung als Träger ist das Recht zur Durchführung eines FSJ oder FÖJ im Ausland verbunden. Der Träger ist verpflichtet, die Vorschriften des JFDG in der gültigen Fassung einzuhalten und ggf. weitere Vorgaben des Zulassungsbescheides zu beachten.

2. Zuständige Behörde für die Zulassung

Über die Zulassung von Trägern des FSJ/ FÖJ im Ausland entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde des Bundeslandes, in dem der Träger seinen Hauptsitz gemäß Eintrag in das Vereinsregister hat.

3. Antragsteller

Antragsteller können alle juristischen Personen sein,

- die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- die geeignete Einsatzplätze in den unter Ziff. I genannten Einrichtungen im Ausland anbieten, Freiwillige für ein FSJ/FÖJ im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
- die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Der Träger muss die Gewähr bieten, dass er aufgrund nachgewiesener Auslandserfahrung das FSJ/ FÖJ im Ausland auf Dauer durchführen und den damit verbundenen Pflichten nach dem JFDG nachkommen kann. Eine tragfähige Personal- und Finanzstruktur des Trägers ist nachzuweisen. Eine mehrjährige Tätigkeit oder Erfahrung im Sozial- und Wohlfahrtsbereich bzw. ökologischen Bereich sollte vorhanden sein.

5.1. Pädagogische Begleitung durch den Träger

- Pädagogisches Rahmenkonzept

Das FSJ/ FÖJ im Ausland ist ein Bildungsjahr; die Durchführung ist deshalb innerhalb eines pädagogischen Gesamtrahmens zu gestalten. Das pädagogische Rahmenkonzept ist mit der Antragstellung vorzulegen. Dabei sind etwaige besondere Vorgaben des zulassenden Bundeslandes zu beachten.

- Pädagogische Fachkräfte

Die pädagogische Begleitung muss der Träger mit einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildetem pädagogischen oder sozialpädagogischen Personal durchführen.

- Seminarkonzepte

Die pädagogische Begleitung zur Vor- und Nachbereitung und während des freiwilligen Dienstes im Ausland erfolgt in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminare), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder der Trägerorganisation. Die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die vorbereitenden Seminare sollen mindestens vier Wochen und die nachbereitenden Seminare mindestens eine Woche dauern und jeweils in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Seminare entsprechend.

Sollte ein Sprachkurs für den Einsatz im Ausland aus Sicht des Trägers notwendig sein, ist dieser zusätzlich zur im JFDG vorgeschriebenen pädagogischen Begleitung durch den Träger zu organisieren.

Die Seminare gelten als Arbeitszeit und sind den Freiwilligen kostenlos anzubieten. Die Teilnahme ist Pflicht und die Freiwilligen sollen an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Veranstaltungen aktiv mitwirken.

- Begleitung der Einsatzstellen

Der Träger wählt geeignete Einsatzstellen im Ausland aus und unterstützt deren Leitungskräfte. Er besucht die Einsatzstellen und steht beratend und vermittelnd bei Konfliktsituationen in der Einsatzstelle zur Verfügung. Er bietet den Einsatzstellen Treffen und Erfahrungsaustausche an.

5.2. Einsatz der Freiwilligen

- Praktische Tätigkeit

Die Freiwilligen leisten ihren Jugendfreiwilligendienst wie Vollzeit in den Einsatzstellen gemäß der Einsatzstellenbeschreibung unter Anleitung einer Fachkraft. Die Freiwilligen sind arbeitsmarktneutral einzusetzen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

- Geld- und Sachleistungen

Den Freiwilligen dürfen nur Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung erstattet sowie ein angemessenes Taschengeld gezahlt werden.

Der Träger des FSJ/ FÖJ hat neben diesen Leistungen die Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. D.h. dass die Teilnehmenden am FSJ/FÖJ rechtlich annähernd so behandelt werden müssen wie Auszubildende. Sie sind während ihres FSJ/FÖJ sozial abgesichert. Sie sind in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und auch in der Unfallversicherung versichert. Der Träger der Einsatzstelle bzw. die Einsatzstelle trägt die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe allein (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV).

5.3. Pflichten des Trägers

Der Träger trägt die Gesamtverantwortung für die rechtmäßige Durchführung des FSJ oder FÖJ im Ausland. Der Träger ist verpflichtet, Vereinbarungen nach § 5 Absatz 4 i.V.m. § 11 Absatz 1 JFDG abzuschließen. Der Träger stellt dem Freiwilligen eine Bescheinigung über den geleisteten Freiwilligendienst aus. Auf Anforderung des Freiwilligen hat der Träger gemäß § 11 Abs. 4 JFDG ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes zu erstellen.

III. Verfahren

1. Antrag und Durchführung

Die Anträge sind schriftlich mit den notwendigen Nachweisen (siehe Anlage 1) für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese prüft die Anträge und entscheidet über die Zulassung.

2. Art und Umfang der Zulassung

Die Zulassung erfolgt schriftlich. Für die Erstzulassung erfolgt eine Befristung. Die nachfolgende Zulassung kann ohne zeitliche Befristung erfolgen.

Mit der Zulassung wird die Verpflichtung des Trägers zur Berichterstattung verbunden.

3. Widerruf der Zulassung

Die Zulassung als Träger des FSJ oder FÖJ im Ausland ist von der zuständigen Behörde bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit widerrufbar. Wichtige Gründe sind unter anderem die Unzuverlässigkeit des Trägers oder des pädagogischen Fachpersonals, der Wegfall oder die Nichteinhaltung von Zulassungsvoraussetzungen insbesondere bei der pädagogischen Begleitung sowie der Einsatz von Freiwilligen zu Zwecken, die nicht den Zielen des FSJ oder FÖJ entsprechen.

IV. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlungen können ab dem 25. Oktober 2010 angewendet werden. Sie sind Empfehlungen für die Trägerzulassung zur Orientierung für die zuständigen Landesbehörden.